Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 11 (1931-1932)
Heft: 4

Artikel: Die Genfer Frage
Autor: Pictet, Paul
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-157380

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Genfer Frage.

Von **Paul Pictet**, Genf.[1])

Ein Genfer Finanzmann sagte mir kürzlich: „Die Zonenfrage hat immer bestanden und wird immer bestehen."

Das ist tief wahr. Wir erleben seit zwölf Jahren einen Zonenstreit, der nur einen Abschnitt in einer langen Geschichte bedeutet. Es ist möglich, daß dieser Abschnitt bald zu Ende geht und von einer Beruhigung gefolgt wird, die vielleicht mehrere Generationen andauert. Aber das wird nur ein Aufschub sein, wie derjenige, der zwischen 1860 und 1914 bestanden hat unter der Ordnung der Großen Zone. Früher oder später wird die Frage vor den Bedürfnissen wieder auftauchen, die durch die Jahrhunderte hindurch verschiedene Formen annehmen können, aber die im Grunde immer die gleichen sind, weil eine Stadt eine Ausstrahlung besitzt und ohne diese natürliche Ausstrahlung sich nicht entwickeln kann, und weil diese Ausstrahlung ebenso notwendig ist für diejenigen, die die Strahlen aufnehmen, wie für die, die sie erzeugen.

Das erscheint heute, nach zwölf Jahren Streit mit Frankreich wegen der Zonen, die Genf umgeben, als Grundwahrheit. Aber 1918 und 1921 war diese Wahrheit fast ganz in Vergessenheit geraten. Vielleicht zufolge des langen Friedens, der sich aus der Schaffung der Großen Zone, der sog. „Annexions"-Zone, im Jahre 1860 ergab, die Frankreich nach dem Krieg von 1914 aufhob und damit die achthundertjährige Auseinandersetzung wieder eröffnete. An dieser Vergeßlichkeit hat zweifellos eine gute Zahl von Genfern gelitten; die Erinnerung war ein wenig eingeschlafen. Aber in Bern war sie das — sagen wir es offen — so gut wie ganz. Die Eidgenossenschaft, die 1815 die Außenpolitik Genfs übernommen hat, und ganz durch ihre auf die Zentralisation gerichteten Anstrengungen in Anspruch genommen, und übrigens durch die so warme Anhänglichkeit, die ihr die Genfer bezeugten, beruhigt war, hatte aus den Augen verloren, daß die Vereinigung Genfs mit der Schweiz Vorteile, aber auch Verpflichtungen in sich schloß.

Eine beachtenswerte Tatsache: es geschieht wirklich zu Unrecht, wenn man den eidgenössischen Behörden mehr geschichtlichen und diplomatischen Sinn zumutet als dem Volk selbst.

[1]) Die Übersetzung ins Deutsche wurde von der Schriftleitung besorgt.

Der Bundesrat hat das französisch-schweizerische Abkommen von 1921 abgeschlossen. Man erschrickt, wenn man die auf dieses Abkommen bezüglichen Dokumente liest und sehen muß, wie oberflächlich er, seine Bureaux, seine diplomatischen und gewöhnlichen Berater die Frage behandelten. Sie glaubten, daß es sich dabei nur um den Abschluß eines Zollabkommens handle. Die eidgenössische Zollverwaltung, das Volkswirtschaftsdepartement, die Bundesbahnen waren nicht scharfsichtiger als der Bundesrat, der allerdings dem ständigen Einfluß der ausländischen Diplomatien ausgesetzt war; und es braucht, um diesem nicht nachzugeben, eine Charakterstärke, die nicht Eigenschaft aller Magistraten ist.

Aber wie viel gesünder ist die Vorstellung, die das Schweizer Volk sich von den politischen Dingen macht, wenn man nach seiner glänzenden Verwerfung des Abkommens von 1921 urteilt.

Während die Jahre 1815, 1816 und 1860 aus dem Gedächtnis der regierenden Männer ausgelöscht waren, blieben sie im Bewußtsein des Volkes verankert. Die alten Burgerschaften mit Genf, die große Politik Berns, die schwierige Lage Genfs, sein Fall 1798, die durch die französischen Revolutionsarmeen in der Schweiz begangenen Grausamkeiten, die Wiederherstellung Genfs, die Verträge von 1815 und 1816, die alten und so mühsam erworbenen Rechte, die schlecht vernarbte Wunde der „savoyischen Frage", alles das, vergraben in den offiziellen Aktenmappen, lebte im Volksbewußtsein weiter. Mehr Überlegung allerdings als Gefühl. Die Überlegung, die sagt, daß die Schweiz nur leben kann, wenn ihre Rechte geachtet werden, und daß die Achtung vor diesen Rechten sich nicht in einer rein kommerziellen, für zehn Jahre abgeschlossenen Angelegenheit erschöpft.

Möchte die Lehre, die das Schweizervolk dem Bundesrat am 18. Februar 1923 gegeben hat, noch lange ihre Früchte tragen, welches auch der Ausgang des gegenwärtigen Zonenstreites sei.

Diese Lehre lautet, daß der Bundesrat, besonders in internationalen Fragen, nicht den bequemen, aber gefährlichen und sogar unheilvollen Weg der „Realpolitik" gehen soll, die, ohne leitende Grundsätze zu besitzen, eine Politik für den Tag ist, auf kurze Sicht, mit raschen Entscheidungen, mit Vorstellungen, die sich auf unmittelbare und oft vorübergehende Bedingungen beschränken, ein Verfahren von Politikern, aber nicht von Staatsmännern. Man hört zu oft sagen, daß die materiellen Interessen die Geschichte machen und daß die Ideen ihnen nur nachfolgen. Das ist wahr in dem Sinne, daß auch die großen politischen Ideen Ausdruck von Interessen sind, aber von höher und weiter in die Zukunft hinein gesehenen. Als zum Beispiel Charles III, nachdem es den Herzögen von Savoyen zu Beginn des 16. Jahrhunderts gelungen war, die berühmten Messen zu zerstören, die den Wohlstand Genfs gemacht hatten, den Genfern anbot, diese Messen unter der Bedingung wiederherzustellen, daß die Syndiks ihm den Treueschwur leisten würden, drängten die Berner die Genfer, diese Bedingung anzunehmen. Die „Realpolitik" gebot es so. Die wahre Politik,

die große, gebot, sie abzulehnen. Die Genfer lehnten sie ab. Sie zogen die Armut der Knechtschaft vor. Was wären sie heute, wenn sie damals nachgegeben hätten?

Es ist heute unentschuldbar, von dieser Genfer Politik nichts zu wissen. Die schwache Haltung des Bundesrates im Jahre 1921 hat zur Folge gehabt, sie ins Licht zu setzen. Nachforschungen wurden angestellt, Arbeiten veröffentlicht. Vor allem sind die bemerkenswerten Denkschriften des Bundesrates an das Haager Gericht hervorzuheben und darunter besonders die erste schweizerische Denkschrift vom 4. August 1928,[2]) die eine geschichtliche Darstellung von großem Interesse enthält.

* * *

Ich habe gesagt, daß das, was man „die Genfer Frage" nennen kann, verschiedene Gesichter gehabt hat und hat je nach den Zeitaltern, aber daß es im Grunde immer das gleiche ist.

Es ist die Frage einer Stadt, die politisch ihres Gebietes und infolgedessen ihrer Sicherheit beraubt und in ihrer Ausstrahlung und in ihrem Wohlstand gehemmt ist.

Ich komme auf diesen Gegenstand, der seit zehn Jahren[3]) so oft abgehandelt und so reichlich beleuchtet worden ist, nur zurück, um darzulegen, welches nach meinem Dafürhalten der gegenwärtige Stand der Frage ist. Das wurde ja auch so verbindlich vom Leiter dieser Zeitschrift von mir gewünscht.

Ist es notwendig, gewisse Phantasien französischer Schriftsteller abzulehnen und zu erinnern, daß es sich für die Schweiz nicht darum handelt, nach der Seite Genfs eine gebietliche Ausdehnung zu erhalten?

1815 und 1816 hat Pictet de Rochemont eine solche verlangt. Man hat ihm nur eine ganz kleine zugestehen können. Zum Ausgleich und um die Nachteile dieses ungenügenden Entgegenkommens zu mildern, haben die Mächte der Verlegung der fremden Zollinien hinter den Jura und den Salève zugestimmt. Diese Rückverlegung bildet einen Teil des Gebietsrechtes der Schweiz. Das Haager Gericht hat ihn anerkannt. Wir verlangen nichts anderes als die Aufrechterhaltung dieses Rechtes.

Im Jahre 1860 ist allerdings die Frage einer Vereinigung Nordsavoyens mit der Schweiz gestellt worden. Sie war ein in diesem, vom König von Sardinien aufgegebenen Gebiet sehr verbreiteter Wunsch. Die Schweiz hat sie gefordert. Sie hat sie nicht erhalten. Das ist eine endgültig erledigte Angelegenheit. Die Savoyarden sind hervorragende Fran-

[2]) Veröffentlichungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofes; Reihe C. X, No. 17—I, Bd. II, Seite 744.

[3]) Ich nehme mir die Freiheit, zu erwähnen: Paul Pictet, Das wahre Gesicht der Affaire; deutsch übersetzt von Otto Haßler; Orell Füßli, 1929; und vom selben Verfasser: L'Affaire des Zones franches devant la Cour de la Haye; Vortrag, gehalten in Basel am 2. Februar 1931 (Druckerei des „Journal de Genève").

zosen geworden. Und die Schweiz hat sich durch ihren Beitritt zum Völkerbund selbst zum Garanten der Unverletzlichkeit des französischen Gebietes gemacht.

Hat die Frage das gleiche Gesicht der Sicherheit wie im Jahre 1815?

Nein und Ja. Nein, wenn man fürchtet, daß die französische Zollumschnürung eines Tages die politische Einverleibung Genfs in Frankreich nach sich zieht. Frankreich ist Garant der gebietlichen Unverletzlichkeit Genfs, gegenseitig, als Mitglied des Völkerbundes. Außerdem würde es durch die Einverleibung Genfs den Sitz des Völkerbundes bekommen, was kaum denkbar ist.

Ja, wenn es sich um moralische Sicherheit, um wirkliche Unabhängigkeit gegenüber einem mächtigen Nachbar handelt.

Der Kanton Genf, ein kleines Inselchen in französischem Gebiet, das nur eine Eisenbahn, eine Kantonsstraße und ein oder zwei Gemeindestraßen zählt, auf denen man nach der Waadt gelangen kann, hat 166 Verkehrswege nach Frankreich, wovon zwei Eisenbahnen. Die mechanische Beförderung auf allen diesen Wegen vom städtischen Mittelpunkt nach dem Umkreis der Zonen schafft einen dichten Verkehr. Aber kurz nach dem Verlassen der Stadt, ja selbst in ihrem Weichbild, stößt dieser ganze Verkehr auf den französischen Zoll. Dieser ist den Anweisungen unterstellt, die ihm von Paris zukommen. Paris kann die Halskette, die es uns um den Hals gelegt hat, weit oder eng bis zum Erwürgen machen. An gewissen Punkten befindet sich der französische Zoll sogar schon vor den Toren der Stadt. Die Bevölkerung Genfs beginnt nach jenseits der politischen Grenze überzufließen. In ein oder zwei Generationen wird die französische Zollinie mitten durch die genferische Ansiedelung gehen. Ein solcher Zustand kann kaum als Gewährleistung der moralischen Sicherheit und geistigen und willensmäßigen Unabhängigkeit angesehen werden.

Eine Angelegenheit der Versorgung mit Lebensmitteln? Ja. Zwar ist durch das Beförderungsmittel der Eisenbahn und die Vereinigung mit der Schweiz die Gefahr einer Hungersnot durch eine Blockade hinfällig geworden. Aber der Übelstand besteht weiter. Jede Stadt hat landwirtschaftliche Erzeugnisse der Nachbargegend nötig.

Eine Angelegenheit von Handel und Industrie? Ja. Der genferische Groß- und Kleinhandel hat viel gelitten durch die Unterdrückung der Zonen. Der Handel war um so ergiebiger, je näher der Käufer. Die Zonenbevölkerung zwischen Jura und Salève machte viel Einkäufe in den Genfer Kaufläden, weil sie bei der Rückkehr nach Hause auf keinen Zollbeamten stieß.

Aber besonders eine Angelegenheit städtischer Ausdehnung. Der Kanton Genf ist übervölkert (687 Einwohner auf den Quadratkilometer), während die benachbarte französische Gegend schwach bevölkert ist (110 im Arrondissement St. Julien, 50 im Pays de Gex). Die Stadt, die 1815 30,000 Einwohner zählte, hat heute 135,000. Die Niederlassung des Völkerbundes in ihr beschleunigt das Wachstum. Sie braucht mehr Raum, mehr Luft.

Jede Zusammenpressung könnte ihr verhängnisvoll werden. Jede Erweiterung wird für sie eine Wohltat sein.

* * *

Man nehme eine Karte der Schweiz und zeichne, mit Genf als Mittelpunkt, einen Kreisbogen von Verrières zum Großen St. Bernhard. Der Durchmesser beträgt 85 Kilometer, der Sektor 90 Grad. In diesem Kreisausschnitt befindet sich eine einzige wichtige Stadt: Lausanne.

Dann wähle man die Stadt, die man im Zonenstreit zu oft mit Genf verglichen hat: Basel. Von Basel aus zeichne man einen Kreisbogen mit einem Durchmesser von ebenfalls 85 Kilometer. Man erhält einen Kreisausschnitt von 180 Grad, der das dichteste und entwickeltste Wirtschaftsgebiet der Schweiz mit Schaffhausen, Winterthur, Zürich, Zug, Luzern, Aarau, Liestal, Olten, Solothurn, Thun, Bern, Freiburg, Neuenburg, Biel, La Chaux-de-Fonds und Le Locle umfaßt.

Was bedeutet dieser Vergleich anderes als daß das von seinem Hinterland politisch abgetrennte Genf sich nicht hat industrialisieren können? In der Tat entsteht und nährt sich die Industrie zuerst in ihrem geographischen Gebiet, dann dehnt sie sich aus, wird Großindustrie, nationale Industrie, schließlich Exportindustrie. Bern, Basel und Zürich, um nur von den größten Städten zu reden, haben den inneren Markt der Schweiz zu ihrer Verfügung gehabt, der Genf gefehlt hat. Als dieses 1815 in die Eidgenossenschaft eintrat, war das Übel schon geschehen, die stärkere Konkurrenz bereits da und der innere Markt besetzt. Und es war von diesem Markt weiter entfernt als seine schweizerischen Konkurrenten.

Der innere Markt weit entfernt, kein Hinterland, vom äußeren Markt abgeschnitten durch den Zoll. Der Anfang versäumt. Es kam zum Zwischenspiel der Großen Zone. Die Große Zone ist verschwunden. Und auch die kleinen Zonen sind es.

Genf mußte sich also auf sich selbst zurückziehen und sich dorthin wenden, wo ihm noch Luft und Licht blieb. Es hat Ideen hervorgebracht. Es ist eine berühmte Geisteswerkstatt gewesen, da es nichts anderes sein konnte, d. h. nicht das was die anderen schweizerischen Städte wurden, durch die Industrie wohlhabende Städte.

Sagten wir nicht, daß man, soweit man rückwärts und vorwärts in das Schicksal Genfs sehen kann, darin immer die Frage der Zonen findet?

* * *

Dieses Genf, das stolz auf seinem Hügel mitten im Gebiet Frankreichs liegt und, schwach und klein, diesen maßlosen Anspruch erhob, es selbst zu sein, und vorzog, schweizerisch zu sein und nicht französisch, hat natürlicherweise die Unzufriedenheit seines großen Nachbarn erregt. Die nationale Unzufriedenheit stieg durch den Umstand, daß es nicht die Unzufriedenheit der benachbarten französischen Bevölkerung war, der selbständigen Bevölke-

rung, die, wenn sie nicht durch von Paris kommende Einflüsse bearbeitet ist, für die liebenswürdige Stadt, die sie empfängt und der sie die Erzeugnisse ihres Bodens verkauft, freundschaftliche Gefühle hegt, Gefühle, die — fügen wir es hinzu — auch diejenigen einer großen Zahl von Franzosen jenseits des Jura sind.

Man konnte sich fragen, wie das Haager Gericht, auf Ansuchen der Parteien intervenierend, in diesem Zusammenstoß zweier Betrachtungsweisen, derjenigen der Geographie und derjenigen der französischen Einheit, die keinen Mittelweg gestattet, entscheiden werde.

In seiner vorbereitenden Verfügung von 1929 hat das Gericht seinen Gegenstand bewundernswert beherrscht. Es hat ohne irgendwelche Zweideutigkeit die von Frankreich bestrittene Fortdauer der alten Verträge und das Recht der Schweiz auf das Bestehen der Kleinen Zonen bestätigt.

In diesem Punkt abgewiesen, hat unser Gegner behauptet, daß das Gericht, nachdem es Recht gesprochen, d. h. das Richteramt ausgeübt hatte, sich in einen Schiedsrichter verwandeln und unter Beiseitesetzung des Rechts die gegenwärtigen Verhältnisse ins Auge fassen könne, deren herrschendes Zollsystem leider einzig ist.

Die zahlenmäßige Hälfte des Gerichts (von dem ein Teil der Mitglieder neu war) hat sich durch diese Begründungsweise, deren Zulässigkeit offen gestanden sehr schwierig erschien, einnehmen lassen.

Die satzungsmäßige Mehrheit ist fest geblieben. Sie hat bestätigt, daß das Gericht nicht auf sein bis zum Ende des Verfahrens gültiges Rechtsgutachten zurückkommen werde. Die Schweiz behält also ihr Recht auf die Rückverlegung der französischen Zollinie hinter den Jura und den Salève.

Dagegen hat die Mehrheit zugestanden, daß Frankreich das Recht habe, an der Zollgrenze nicht nur einen Polizeigürtel, was die Schweiz nie bestritt, sondern auch einen Gürtel von Fiskalbeamten zu halten, denen die Befugnis zustehen würde, auf allen in die Zonen eintretenden Waren Abgaben, die von der französischen Gesetzgebung als fiskalisch angesehen werden, zu erheben.

Und sie hat, indem sie eine unglückliche, auf das Verlangen eines schweizerischen Bundesrates in das Schiedsabkommen aufgenommene Bestimmung wörtlich auslegte, den französischen Anspruch, den Entscheid des Gerichts ablehnen oder annehmen zu können, nicht unbedingt zurückgewiesen und damit die Durchführbarkeit des Rechtsstreites, den ihm die beiden Parteien unterbreitet hatten, in Zweifel gestellt.

Das geteilte, durch die erwähnte Bestimmung behinderte Gericht hat die beiden Parteien angehalten, aufs neue eine unmittelbare Verständigung zu suchen und zwar vor dem 31. Juli dieses Jahres. Im Augenblick, in dem ich schreibe, sind die Verhandlungen im Gang.

* * *

Den Verhandlungen liegen zwei Projekte zugrunde, oder vielmehr ein schweizerisches Projekt und französische Vorschläge, die noch nicht in die Form eines Abkommens gefaßt sind und das Datum des 15. April d. Js. tragen.

Ich verweile nicht beim schweizerischen Projekt. Es ist bekannt. Es befindet sich unter den Dokumenten der Verhandlungen des Haager Gerichts (Affaire des Zones franches de la Haute Savoie et du Pays de Gex; deuxième phase, série C., No. 19—I. vol. III, p. 1246).

Das französische Projekt beginnt mit einer Erklärung, die neu ist. Während bisher Frankreich wiederholt versprach, „die besondere wirtschaftliche Lage des Kantons aufrechtzuerhalten und zu festigen" (Einleitung zum Abkommen von 1921), erklärt die Regierung der Republik diesmal ohne weiteres, daß ihr Projekt „die vollständige Verwirklichung der Entschnürung des Kantons Genf bezwecke" („a pour but la réalisation complète du désenclavement du canton de Genève").

Dieses Wort „Entschnürung" stammt aus der Schweiz. Die französische Regierung macht, wenigstens zum Schein, eine Anstrengung, um sich auf den Boden unserer Beweggründe zu stellen. Jedesmal, wenn sie eine neue Maßnahme anbietet, stellt sie sie im folgenden als mit dem Gesichtspunkt der Genfer und ihren Forderungen übereinstimmend hin.

Ist es eine bloße Haltung, eine diplomatische Haltung, eine Vorwegnahme des Wohlwollens, und werden wir im Verlauf der Verhandlungen die verkündete gute Absicht sich verkleinern und zusammenschrumpfen sehen, bis den Schweizern nichts als magere Genugtuungen bleiben und die Bitterkeit, während zwölf Jahren für ein höhnisches Ergebnis tapfer gekämpft zu haben?

Ich neige im Augenblick, wo ich diese Seiten schreibe, eher dazu, zu glauben, daß die Geste aufrichtig ist, so ungenügend sie auch noch sein mag. Manche Franzosen, und dazu recht Hochgestellte, leiden unter einem Streit, in dem ihre Regierung nacheinander so viele Fehler begangen hat. Sie leiden unter dem Gegensatz, der zwischen der internationalen Politik ihres großen Landes besteht, die die Herstellung des allgemeinen Friedens erstrebt, und der kränkenden Art gewisser Verfahrensweisen, die gegenüber der befreundeten und kleinen Schweiz angewandt worden sind. Sie fühlen sehr wohl, daß für die Nachachtung des Versailler Vertrages eintreten und diesen täglich seit acht Jahren um Genf herum, jedesmal wenn ein Zollbeamter eine Zollhandlung begeht, verletzen, widerspruchsvoll ist und daß das Ansehen Frankreichs dabei nicht gewonnen hat. Und es ist ihnen peinlich, zu denken, daß sie, dank diesem unglücklichen Streit, die glänzende moralische Stellung, die sie vor und während des Krieges und bei Waffenstillstand in Genf, der größten schweizerischen Stadt französischer Sprache besaßen, verdorben haben.

Übrigens ist man dazu gekommen, sich ernsthaft mit der Lage zu beschäftigen, die für die französische Bevölkerung in der Nähe Genfs entstehen

würde, wenn ihr ihr natürlicher Markt geraubt würde. Die Schweiz hat glücklicherweise dieser Bevölkerung den Vorteil dieses Marktes gelassen, als sie ihn ihr hätte verschließen können. Diese hat dessen ganzen Wert während der Nachkriegszeit zu schätzen gewußt. Sie hält daran fest. Und wenn Frankreich dadurch, daß es sich mit der Schweiz nicht einigt, der Katastrophe ruft, die sie befürchtet, würde dieser und jener Senator und Deputierte, die deutlicher zu bezeichnen ich kein Bedürfnis fühle und die in Paris eine große persönliche Stellung besitzen, diese Stellung verlieren, da sie ihre Wähler verlieren würden.

Aber ist es möglich, „die Entschnürung Genfs vollständig zu verwirklichen", indem man die Zollbeamten an der Grenze läßt?

Offensichtlich nein. Auch wenn man, wie es die französische Note vorschlägt, die Befugnisse und den Tätigkeitsbereich dieser Zollbeamten auf ein Mindestmaß von Überwachung beschränkt, wird doch ein Unterschied bestehen bleiben zwischen der vorgeschlagenen Ordnung und der Freiheit, wie sie das Nichtdasein dieser Zollbeamten darstellte. Wenn sie ersetzt würden durch Fiskalbeamte, die die Einfuhr aller Waren überwachen und eine Abgabe auf ihnen erheben, muß der Vergleich ziemlich aufs selbe hinauskommen. Wenn aber die Zollbeamten abziehen und durch diese Fiskalbeamten ersetzt werden, gewinnt die Schweiz wieder ihre Freiheit hinsichtlich der Einfuhr der Zonenerzeugnisse in die Schweiz: sie kann so weit gehen, diese auf den Boden des gewöhnlichen Rechts zu stellen, weil das Land um Genf herum, kraft der Verträge, kein „offenes Land" ist.

Das ist der Grund, der Frankreich dazu veranlaßt hat, seinen Vorschlägen, die ohne das ungenügend wären und nicht beanspruchen könnten, den Streit zu schlichten, einen Ergänzungspreis hinzuzufügen in der Form eines eisenbahnpolitischen Vorteils, eines Vorteils, der eine Art Entschädigung darstellt für den verursachten Schaden, eine Art Strafe für die Verletzung des Rechts und ein Geschenk zum Ausgleich des Dienstes, den die Schweiz Frankreich leistet, indem sie ihm die Demütigung des Rückzuges seiner Zollbeamten erspart.

Es besteht (unsere Miteidgenossen scheinen das nicht alle verstanden zu haben) eine enge Beziehung zwischen der Zonenfrage und der Eisenbahnfrage. Genf hat nicht nur unter der Enge seines Gebietes hinsichtlich des Zolles gelitten; es hat auch gelitten und leidet noch infolge einer planmäßigen Isolierungspolitik, die ihm gegenüber von seinem Nachbarn verfolgt wird, eine Politik, die keineswegs durch ein gegenteiliges Vorgehen der Eidgenossenschaft ausgeglichen worden ist. Auch in dieser Hinsicht ist Genf in Bern nicht verstanden worden.

Die Geschichte des genferischen Eisenbahnnetzes ist tief betrüblich. Man hat die lange Reihe von Enttäuschungen für die Genfer, die sie kennzeichnet, auf die Rechnung der fehlenden genferischen Einigkeit gesetzt. Man muß sie ganz auf die Rechnung der exzentrischen und isolierten Lage Genfs setzen. Man nehme an (man muß den Mut haben, es zu sagen, weil der Augen-

blick gekommen ist, sich an das öffentliche Gewissen unserer Miteidgenossen zu wenden), Genf wäre 1815 französisch geblieben, dann wäre seine eisenbahnpolitische Lage ganz anders bedeutungsvoll. Es wäre zugleich der Mittelpunkt des benachbarten französischen Gebietes und der Kopf der Linie nach der Schweizerseite. Es hätte zugleich die Unterstützung der P. L. M. und diejenige der S. B. B. Es wäre nicht nur eine einfache Station auf der Linie von Lyon nach Lausanne. Man würde es nicht verachten. Man würde es aufsuchen. Es fände nicht jedesmal, wenn eine Hoffnung auf Besserung auftaucht, eine bestimmte Koalition vor sich, in der neben seinen planmäßigen Gegnern von jenseits der Grenze sich auch Gegner von diesseits dieser Grenze befinden.

Hat die Eidgenossenschaft das Recht, den Genfern zu untersagen, eine eigene Eisenbahnpolitik zu haben, wie die Berner eine haben, die den Lötschberg bauten ohne Sorge um die Einnahmen der S. B. B.? Wenn die Genfer eine haben, hat die Eidgenossenschaft dann nicht die Pflicht, sie mit Wohlwollen aufzugreifen und, wenn sie vernünftig erscheint, sie zur ihren zu machen? Genf hat immer mit einer wohlbekannten Wärme dem ersten Teil des gemeinsamen Wahlspruches: „Einer für Alle" nachgelebt; ist das ein Grund, daß man ihm gegenüber den zweiten Teil vergißt?

Es genügt, scheint mir, die Frage zu stellen. Die Antwort kommt von selbst.

* * *

Die Beziehung zwischen der Zonen- und der Eisenbahnfrage wird von der französischen Note vom 15. April voll anerkannt. Indem diese anbietet, den Kanton Genf zu entschnüren, krönt sie ihre Vorschläge durch den Vorschlag, auf Kosten Frankreichs eine Linie zu erstellen, die, wie sie erklärt, für Frankreich nur wenig Interesse hat, aber viel für Genf, weil sie den Abstand, der es von Paris trennt, verkürzen würde. Frankreich werde zu dem Zweck eine Ausgabe von 600—800 Millionen französischer Franken machen. Diese so, übrigens ohne genügende Genauigkeit angebotene Linie ist die von St. Amour-Bellegarde.

Die genferische Öffentlichkeit hat unmittelbar und mit einer bemerkenswerten Einigkeit geantwortet. Wir nehmen — hat sie gesagt — Kenntnis von Eurem Angebot, Genf vollständig zu entschnüren. Aber diese Linie St. Amour gehört zur alten Politik der Isolierung Genfs, das sie über Bellegarde umgeht. St. Amour ist die Lieblingsidee der Herren Fernand David und Victor Bérard. Man hat es immer unserer großen Hoffnung gegenübergestellt, die auch diejenige des Pays de Gex und der französischen Städte ist, die uns in der Luftlinie zwar sehr nah, aber infolge des Jurawalles sehr fern sind. Man muß diesen Wall nicht noch umgehen mit Hilfe des schlechten Tunnels des Credo, sondern ihn kühn an seinem Fuße durchstoßen, was in das Einzugsgebiet des Simplon einen wichtigen Teil Frankreichs und die Häfen von Nantes und St. Nazaire einfügt, die mit uns

von dieser wichtigen Linie Vorteil haben würden. Das wäre eine wirkliche Entschnürung. Franzosen, seid Ihr aufrichtig? Dann laßt St. Amour beiseite, das ein Widerspruch ist in Eurem Projekt, weil es umschnürt; und greift den Faucille auf, der kaum teurer ist und glänzend entschnürt. Dann, aber nur dann können Eure Vergleichsvorschläge von den Genfern als vorteilhaft angesehen werden, weil sie dann nicht mehr an Eurer Aufrichtigkeit zweifeln.

Die Einwendungen der Genfer haben, wenn nicht die französische Regierung, so auf jeden Fall ihren Botschafter in Bern, Herrn de Marcilly, schwer beunruhigt, der viel Eifer aufgewendet hat, um den Bundesrat zu benachrichtigen, daß Frankreich den Faucille nie bauen werde. Einen ziemlich erfolgreichen Eifer, da der Bundesrat bisher die genferische Forderung noch nicht zur seinen gemacht hat. Seine Exzellenz hat ohne Zweifel gedacht, daß diese Idee des Faucille gefährlich sei wie ein in ein trockenes Feld geworfenes Streichholz, und daß man schnell den Fuß darauf setzen müsse, um sie zu ersticken.

Eine für Genf ermutigende Unruhe, sagen wir. Wir haben die Logik der Lage für uns. Und die Logik ist eine Kraft, die schwierig zu ersticken ist.

Ja, Ihr habt die Logik für Euch, ohne Zweifel, wird man sagen. Aber habt Ihr den guten Willen, denjenigen Frankreichs und denjenigen der Eidgenossenschaft?

Denjenigen Frankreichs nehmen wir an. Es gefällt uns, ihn anzunehmen. Frankreich hat einen Schritt zu uns hin getan. Vielleicht hat es zur Stunde diesen Schritt schon wieder rückwärts gemacht; aber die Erinnerung an den Schritt bleibt. Man muß zugeben, daß es fähig ist, Schritte zu uns hin zu tun. Und dann sind wir nicht allein gegenwärtig: das Haager Gericht wartet.

Was den guten Willen der Eidgenossenschaft anbetrifft, so glauben wir daran. Sagen wir mehr: wir rechnen darauf. Man schuldet ihn uns, wenn das Wort von der eidgenössischen Gemeinschaft nicht ein Wort ohne Sinn ist. Diejenigen, die sogleich ausrufen: „Ihr habt die S. B. B. und die Waadtländer gegen Euch", beleidigen die Waadtländer. Und was die S. B. B. anbetrifft, so muß man von ihnen sagen, was man einmal vom Kanton Bern sagte: „Der Mutz steht nicht über der Eidgenossenschaft."

Genf, den 19. Juni 1931.